

# LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: TADSCHIKISTAN

51



**missio**  
glauben.leben.geben.

**Renovabis**

# LÄNDERBERICHTE TADSCHIKISTAN

51

**Autorin:**

Dr. Rano Turaeva

Die Autorin ist assoziierte Forscherin am Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung in Halle an der Saale und forscht derzeit zum Thema „Migration und Islam in Russland“. Der Fokus ihrer Arbeit liegt auf Migrantinnen und Migranten aus den zentralasiatischen Ländern.

**Herausgeber:**

missio – Internationales  
Katholisches Missionswerk e.V.  
Fachstelle für Menschenrechte  
und Religionsfreiheit

Renovabis e.V. –  
Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken  
mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa

**Zitiervorschlag:**

Turaeva, Rano, Religionsfreiheit: Tadschikistan, hrsg. vom Internationalen Katholischen Missionswerk missio e. V. und von Renovabis e.V. (Länderberichte Religionsfreiheit 51), Aachen 2021.



Pfarrer  
Dirk Bingener



Pfarrer Dr.  
Christian Hartl

## LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: TADSCHIKISTAN

Liebe Leserinnen und Leser,

Tadschikistan gilt als einer der repressivsten Staaten der Welt. Im März 2020 wurden in dem zentralasiatischen Land Parlamentswahlen abgehalten. Die OSZE kritisierte in ihrem Abschlussbericht nicht nur zahlreiche Unregelmäßigkeiten bei dieser Wahl, sondern auch die stark eingeschränkte Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit sowie den fehlenden politischen Pluralismus im Land. Bei den Präsidentschaftswahlen im Oktober 2020 wurde schließlich der Amtsinhaber Emomali Rahmon mit über 90 Prozent der Stimmen wiedergewählt; ernstzunehmende Gegenkandidaten waren nicht zugelassen. Der autoritär herrschende Staatschef ist bereits seit mehr als 26 Jahren an der Macht.

Zu den besonders gefährdeten Menschenrechten im Land gehört die Religionsfreiheit. Die Verfassung der Republik Tadschikistan hält zwar fest, dass jeder Mensch das Recht hat, zu einer eigenen religiösen Überzeugung zu gelangen und diese allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bezeugen. Bis heute wird die religiöse

Praxis der Bürgerinnen und Bürger jedoch äußerst restriktiv gehandhabt. Die Behörden verbieten religiöse Symbole, schließen Gebetsstätten, behindern die religiöse Bildung und erlassen Auflagen für religiöse Feiern. Verbote, Bärte zu tragen oder sich zu verschleiern, betreffen insbesondere die schätzungsweise 90 Prozent Musliminnen und Muslime im Land.

Ein wesentlicher Faktor, der zu Einschränkungen der Religionsfreiheit führt, ist der Umgang mit der angeblichen islamistischen Bedrohung. Einerseits ist unbestreitbar, dass es in Tadschikistan extremistische Einflüsse gibt. Regelmäßig berichten Medien über Gewalttaten im Land, die mit dem sogenannten „Islamischen Staat“ in Verbindung gebracht werden. Expertinnen und Experten weisen jedoch darauf hin, dass der Staat unter dem Deckmantel der Terrorbekämpfung brutal gegen oppositionelle Gruppen und Einzelpersonen vorgeht.

Wie lange das Regime es schafft, unter Verweis auf die „Sicherheit“ das eigene

autoritäre Vorgehen zu legitimieren, ist fraglich. Das arme und wirtschaftlich labile zentralasiatische Land steht vor einer schwierigen Zukunft. Ein Großteil des Staatshaushalts basiert auf den Rücküberweisungen hunderttausender tadschikischer Gastarbeiter in Russland.

Der vorliegende Bericht analysiert die politischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge in Tadschikistan. Dabei möchten Renovabis und missio insbesondere auf die starken Einschränkungen der Religionsfreiheit in dem zentralasiatischen Land aufmerksam machen.

Pfarrer Dirk Bingener  
missio-Präsident

Pfarrer Dr. Christian Hartl  
Renovabis-Hauptgeschäftsführer

# INHALT

**TADSCHIKISTAN:  
GESCHICHTE,  
POLITIK,  
GESELLSCHAFT**

8

**RELIGIONS-  
GEMEIN-  
SCHAFTEN  
IM LAND**

12

**VÖLKER-  
RECHTLICHER  
RAHMEN**

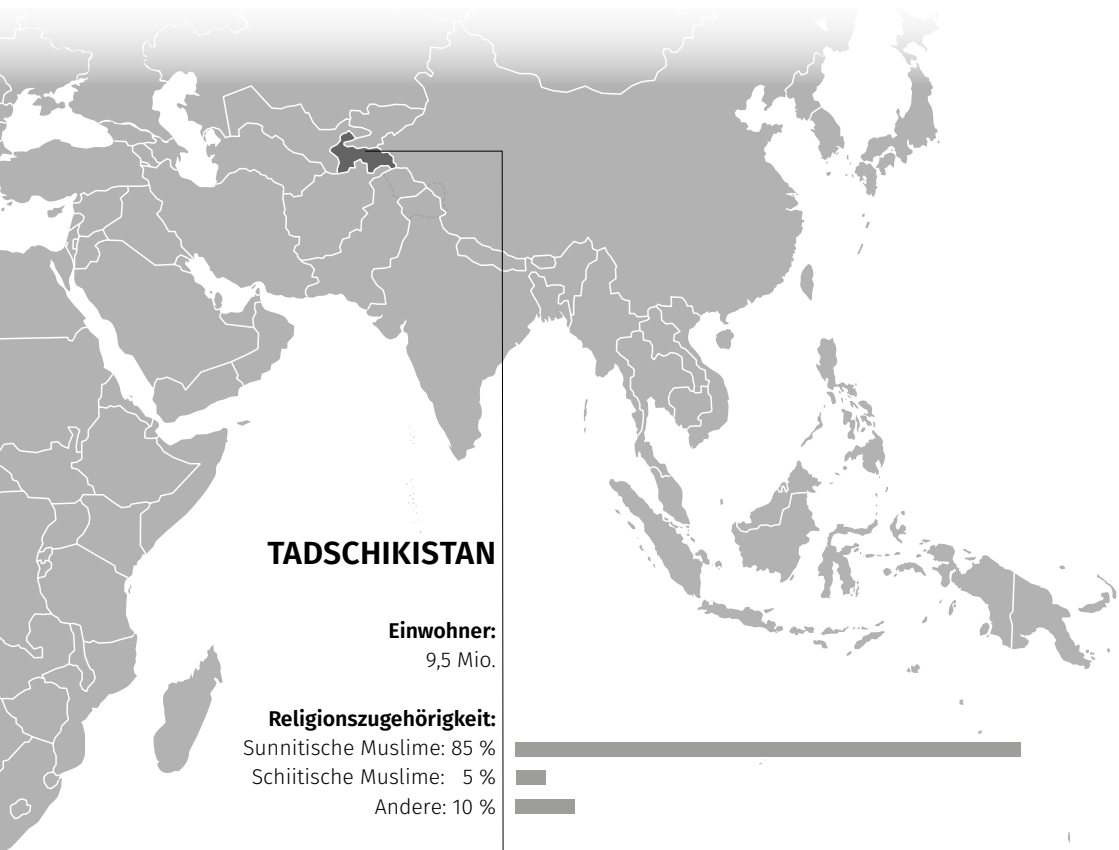
15

**RELIGIONS-  
FREIHEIT  
KONKRET**

17

**FAZIT**

27



Die Angaben zur Einwohnerzahl sind Schätzwerte aus dem Jahr 2020, die auf Daten der Vereinten Nationen basieren (vgl. <https://worldpopulationreview.com/countries/tajikistan-population>, Stand: 08.12.2020). Die Quellenlage zur religiösen Zugehörigkeit ist unsicher. Die Angaben basieren auf Informationen von lokalen Wissenschaftlern.

**Verfassungsrechtlicher Rahmen**

17

**Verletzungen der Religionsfreiheit  
insbesondere durch staatliche Akteure**

18

- Staatlicher Diskurs zum „guten“ und „schlechten“ Islam 18
- Politische Marginalisierung der Muslime 19
- Bekämpfung des religiösen Extremismus 19
- Diskurs über die islamische Bedrohung 21
- Erneute Registrierungspflicht durch neues Religionsgesetz von 2006 22
- Religionsgesetz aus dem Jahr 2009 22
- Weitere Auflagen im Jahr 2018 23
- Wachsende staatliche Repressionen 23
- Kontrolle und Beschränkung religiöser Ausbildung 24
- Pilgerreise nach Mekka 24
- Volkszählung im Oktober 2020 25

**Dialogpotential**

25

- Anmerkungen 30
- Erschienene Publikationen 34

# TADSCHIKISTAN: GESCHICHTE, POLITIK, GESELLSCHAFT

Die Republik Tadschikistan ist einer von fünf zentralasiatischen Staaten, die vor 1991 zur Sowjetunion gehörten. Tadschikistan grenzt an Afghanistan, China, Kirgisistan und Usbekistan und besitzt Exklaven in Kirgisistan. Die Hauptstadt Duschanbe ist eine der ältesten und größten Städte der Republik. Tadschikistan ist ein gebirgiges Land; nur 7 % der Fläche sind landwirtschaftlich nutzbar. Auf einen Hektar kultivierbaren Landes kommen 2,7 Einwohner – eineinhalbmal so viel wie in Usbekistan und zweimal so viel wie in Turkmenistan.<sup>1</sup> Tadschikistan gilt als das ärmste aller GUS-Länder<sup>2</sup>; es hat die niedrigsten Löhne, und 40 % der Bevölkerung leben unter der Armutsgrenze.

Am 9. September 1991 erlangte Tadschikistan nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion seine Unabhängigkeit. Der Wegfall der sowjetischen Herrschaft führte zu einem lokalen Kampf um Macht und Autorität, der in einen Bürgerkrieg überging – mit verheerenden Folgen für das ohnehin arme Land und seine Bevölkerung. Der Krieg verursachte starke Abwanderungen und einen demografischen Einbruch bei der jüngeren Bevölkerung. Erst 1997 wurde zwischen den Hauptgegnern eine nationale Übereinkunft zur Wiederherstellung des Friedens erzielt.

Der Friedensvertrag sah eine Teilung der Macht vor, wonach die Regierung der Opposition 30 % der Ministerposten zu überlassen hatte. Deren Teilhabe an der Regierung war eine der Bedingungen in den Nationalen Versöhnungsvereinbarungen, die am 27. Juni 1997 unterzeichnet und zwischen 1998 und 2000 umgesetzt wurden.

Diese Vereinbarungen blieben nicht lange in Kraft. Die Ministerposten der Opposition verschwanden, und heute ist die Opposition auf dem Gebiet von Tadschikistan fast nicht mehr existent.<sup>3</sup>

Tadschikistans Präsident Emomali Rahmon ist es gelungen, ein bis heute bestehendes totalitäres Regime zu etablieren. Anders als in anderen zentralasiatischen Ländern, wo die früheren Ersten Sekretäre der Kommunistischen Parteien automatisch zu Präsidenten der neugegründeten postsowjetischen unabhängigen Republiken wurden, wurde Präsident Rahmon vom Parlament ernannt.<sup>4</sup> Seit seinem Machtantritt im Jahr 1992 „neutralisierte sein Regime systematisch nahezu alle potentiellen Bedrohungen, indem die Gegner, wo es möglich war, integriert, gekauft oder, wo dies nicht möglich war, vernichtet wurden“<sup>5</sup>.

Auf allen Ebenen wurden der Staat und seine Institutionen zu Werkzeugen, um Bündnisse zu dirigieren, oppositionelle Kräfte einzubinden und die Ressourcen, welche sich in der Hand bestimmter Gruppen befanden und mittels eines Netzwerks aus Patronage- und Günstlingsbeziehungen verwaltet wurden, umzuverteilen. Um ihren Machterhalt zu sichern, scheinen die Herrschenden auf eine einzige Strategie zu setzen: die starke und zentralisierte Kontrolle auf Präsidialebene.<sup>6</sup>

In den Jahren seit der Unabhängigkeit wuchs die Einwohnerzahl Tadschikistans von 5,5 Millionen auf 9,5 Millionen Menschen an – das ist ein Bevölkerungswachstum von mehr als 50 %. Knapp die Hälfte der Einwohner, 44 %, sind Kinder unter 15 Jahren; 7 % der Bevölkerung befinden sich im Rentenalter. Das jährliche Bevölkerungswachstum liegt bei über 2,5 %, wobei dies eine vorsichtige Schätzung ist, da Eltern in ländlichen Gebieten die Geburt ihrer Kinder in der Regel nicht vor deren Schuleintritt anzeigen.<sup>7</sup> Diese Raten sind die höchsten unter allen GUS-Ländern.

Angesichts des wirtschaftlichen Verfalls und der schlechten Verwaltung des Landes, gepaart mit der Knappheit an bestellbarem Ackerland, gab der demografische Boom Anlass zur Sorge. Er wurde als ein drängendes Problem auf die Agenda des Staates gesetzt. Auf einer Konferenz im Jahr 2002 bezeichnete Präsident Rahmon die Situation als „demografische Anomalie“, die sich nicht nur negativ auf die Wirtschaft und den Lebensstandard auswirke, sondern auch

Heute Opposition quasi inexistent

Totalitäres Regime unter Präsident Rahmon

Patronage- und Günstlingsbeziehungen

Bevölkerungswachstum von mehr als 50 %

Nur wenig Fläche landwirtschaftlich nutzbar

Das ärmste aller GUS-Länder

Bürgerkrieg in den 1990er Jahren

Friedensvertrag

Staatliche  
Geburtenkontrolle

zu „erhöhter Kriminalität, Drogenabhängigkeit und zu einem Rückgang der Bildung und der Moral in der Gesellschaft“ führe. Der Präsident erklärte, dass die Geburtenkontrolle in Tadschikistan keine Privatangelegenheit der Bürger sei, sondern zu den Angelegenheiten zähle, die den Staat unmittelbar angingen. Für die Familienplanung wurde die Obergrenze der erwünschten Nachkommen auf vier Kinder pro Familie festgelegt.<sup>8</sup> Schätzungen zufolge liegt die durchschnittliche Anzahl bei sieben Kindern.<sup>9</sup>

Internationale  
Organisationen  
unterstützen demo-  
grafisches Konzept

Diese staatlichen Vorgaben zur Bevölkerungsentwicklung entsprachen nicht nur dem internen politischen Programm im Rahmen des demografischen Konzepts des Staates für 2003 bis 2015, sondern wurden auch von internationalen Organisationen wie dem UN-Bevölkerungsfonds in Tadschikistan (UNPF) und dem UN-Entwicklungsfonds für Frauen (UNIFEM) sowie von internationalen Finanzinstitutionen unterstützt. Das demografische Konzept war – unter Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und anderer Menschenrechtsparemeter – entwickelt worden, um die internationalen Standards zur Gewährleistung des Wohlbefindens der Bevölkerung zu erfüllen. Die Bevölkerungspolitik der Regierung Tadschikistans und die Aktivitäten internationaler Organisationen für Familienplanung lösten in der Öffentlichkeit gemischte Reaktionen aus. Während die einen die traditionellen Werte der Familie verteidigten, standen die anderen – vor allem Stadtbewohner und Verfechter der Gleichstellung der Geschlechter – den Plänen positiv gegenüber.<sup>10</sup>

Beschlüsse zur  
Verbesserung der  
Situation der Frauen

Mehr als ein Jahrzehnt nach der Verabschiedung des genannten Programms und des demografischen Konzepts der Regierung wurden 2011 einige Änderungen, etwa beim Mindestalter für Eheschließungen (18 Jahre), vorgenommen. Weitere Beschlüsse wurden gefasst, um die Situation der Frauen zu verbessern und die Gleichstellung der Geschlechter voranzubringen. Programme und Gesetze, die eingeführt und erlassen werden, um westliche Standards mit dem Ziel zu erfüllen, Zugang zu internationalen Förderprogrammen und finanzieller Unterstützung zu bekommen, haben natürlich nicht zwangsläufig wesentliche Auswirkungen auf die Praxis. Die Mitarbeiterin einer Nichtregierungsorganisation (NGO)

im Verwaltungsbezirk Kathlon hat festgestellt, dass die Situation der Frauen angesichts des wirtschaftlichen Niedergangs und des politischen Drucks der autoritären Herrschaft gleich geblieben, wenn nicht sogar schlimmer geworden ist. Sie erinnert daran, dass zum Beispiel religiöse Trauungen von Minderjährigen immer noch üblich sind, insbesondere in ländlichen Gebieten. Trotz des Verbots der Mullahs, die Hochzeitszeremonie ohne eine Bescheinigung des Standesamtes durchzuführen, gab es Fälle der Verheiratung 16-jähriger Mädchen.<sup>11</sup> Ohne Wirtschaftsreformen und eine Verbesserung der Bürgerbeteiligung, ohne bessere Zugänge zu Gesundheitsversorgung und Bildung ist keine Verbesserung der Geschlechterverhältnisse und der reproduktiven Gesundheit zu erwarten. Die Ehen von Minderjährigen sind nicht nur religiös motiviert, sondern resultieren zum Teil auch aus wirtschaftlichen Entscheidungen. Arme Familien können oft nicht für den Lebensunterhalt aller ihrer Kinder aufkommen, weshalb Mädchen weiterhin früh verheiratet werden.

Ein anderer Aspekt der demografischen Entwicklung Tadschikistans ist die Entstädterung, eine gegenläufige Entwicklung zu anderen Ländern, in denen das Städtewachstum und die Entvölkerung der ländlichen Gebiete verbreitete Phänomene sind. Nach dem Zerfall der Sowjetunion ging der Anteil der städtischen Bevölkerung Tadschikistans von 31 % auf 26,4 % zurück. Gegenwärtig arbeiten 46 % der Bevölkerung in der Landwirtschaft, wobei in der Mehrheit Frauen die Arbeitsplätze innehaben, sodass einige Autoren angesichts der weitgehenden Abwesenheit von Männern schon von einer „Feminisierung“ der Landarbeit sprechen.<sup>12</sup> Diese Entwicklung ist mit der allgemeinen Abwanderung, insbesondere nach Russland, verbunden, da Stadtbewohner leichter Zugang zu Wegen der Migration haben als diejenigen, die in ländlichen Gebieten leben. Das Ausmaß der Arbeitsmigration aus Tadschikistan hat das hinnehmbare Niveau längst überschritten: Die Hälfte aller arbeitsfähigen Tadschiken arbeitet außerhalb des Landes. Tadschikistan ist die am stärksten von den Geldüberweisungen ihrer Emigranten abhängige Volkswirtschaft der Welt.<sup>13</sup>

Programme zur  
Gleichstellung der  
Geschlechter meist  
wirkungslos

Entstädterung

„Feminisierung“  
der Landarbeit

Arbeitsmigration  
von erheblichem  
Ausmaß

## RELIGIONS- GEMEIN- SCHAFTEN IM LAND

85 % Sunniten  
und 5 % Schiiten

Die Mehrheit der Bevölkerung Tadschikistans ist muslimisch und gehört dem sunnitischen Islam der hanafitischen Rechtsschule an. Die sunnitischen Muslime machen 85 % der tadschikischen Bevölkerung aus, schiitische Muslime stellen 5 % und andere Gruppen 10 % der Bevölkerung.<sup>14</sup>

Die Schiiten, eine ismailitische Minderheit, leben hauptsächlich im Süden des gebirgigen Landesteils, genannt Gorno-Badachschan. Obwohl 45 % des gesamten Territoriums von Tadschikistan zu Gorno-Badachschan gehören, sind nur 3 % davon – hauptsächlich die Flusstäler im Pamir-Gebirge – bewohnbar. Es gibt außerdem ein ismailitisches Zentrum in Duschanbe, der Hauptstadt Tadschikistans.

10 % Angehörige  
anderer Religionen

Zu den Anhängern anderer Religionen in Tadschikistan zählen Christen, Bahai, Mitglieder der Internationalen Gesellschaft für Krishna-Bewusstsein, Zeugen Jehovas und Juden. 85 nicht-muslimische Religionsgemeinschaften sind offiziell anerkannt. Die größte Gruppe von ihnen sind die orthodoxen Christen.<sup>15</sup> Tadschikistan ist Teil des kanonischen Territoriums der russischen-orthodoxen Kirche. Es gibt eine Diözese mit Sitz in der Hauptstadt Duschanbe. Neben der Kathedrale in Duschanbe (St. Nikolaus) gibt es noch fünf weitere Gotteshäuser im Land. Die Zahl der orthodoxen Gläubigen liegt zwischen 80.000 und 90.000 Personen, das sind knapp 1 % der Bevölkerung. Die Zahl der Katholiken im Land ist sehr gering und liegt bei etwa 250 Gläubigen.

80.000–90.000  
orthodoxe Christen

Etwa 250 Katholiken

Der Islam ist die Religion, die von der Mehrheit der tadschikischen Bevölkerung praktiziert wird. Derzeit gibt es im Land etwa

3.242 offizielle Moscheen, darunter 259 Freitagsmoscheen; 19 Medressen (muslimische Lehrhäuser) sind offiziell in Betrieb.<sup>16</sup> Der postsowjetische Islam hat einen besonderen Charakter und unterscheidet sich von dem Islam, der in anderen islamischen Regionen der Welt praktiziert wird. Um die religiöse Situation in einem Land wie Tadschikistan zu verstehen, braucht es einen diachronen Blick auf die zurückliegenden Entwicklungen der ganzen Region (Zentralasien). Dabei ist entscheidend, dass die zentralasiatischen Muslime verschiedenen Eroberungswellen durch Mongolen, Timuriden, Russen und anderen ausgesetzt waren. Da die Seidenstraße ihr Territorium durchquerte, waren die ortsansässigen Muslime darüber hinaus jahrhundertlang friedlichen ausländischen und nichtislamischen Einflüssen durch den internationalen Handel ausgesetzt. Auch die mehr als siebzig Jahre des Atheismus, die von der Sowjetregierung verfügt wurden, haben die religiöse Praxis und den Glauben geprägt. Manche Autoren sprechen gar von einem „säkularen Islam“<sup>17</sup>.

Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion waren Prozesse einer Retraditionalisierung und einer Rückkehr zum Islam zu beobachten. Im Leben zentralasiatischer Musliminnen und Muslime gewann der Islam wieder an Bedeutung. Wissenschaftler sind der Meinung, dass man zwischen dem Islam als Religion und dem Muslim-Sein als Identität unterscheiden sollte.<sup>18</sup> Sie sind der Auffassung, dass die muslimische Identität im postsowjetischen Tadschikistan nicht unbedingt auf einem schriftbezogenen Islam beruht, sondern eher auf der alltäglichen Praxis religiöser Rituale, den Kenntnissen vor Ort lebender Mullahs und anderen Quellen. Hierin unterscheiden sich die postsowjetischen Muslime von denen aus anderen islamischen Ländern, die den Islam in Texten und in Religionsschulen kennenlernen. Das bedeutet, dass Männer am Freitagnachmittag das Freitagsgebet besuchen, aber durchaus nach dem Gebet, nach Beerdigungen und Hochzeitszeremonien Alkohol zu sich nehmen, dem Mullah nach einem Hochzeitsfest (nach europäischer Art) einen Privatbesuch abstatten, nur unregelmäßig fasten und Almosen geben. Auch werden viele Rituale und Praktiken mit nichtislamischen Gebräuchen wie dem Schamanismus, der Wahrsagerei oder dem Geisterglauben vermischt. Demgegenüber

Islam vom Atheismus der Sowjetzeit geprägt

Nach Zusammenbruch der Sowjetunion Retraditionalisierung

Glaubenspraxis postsowjetischer Muslime

Konservative Mus-  
lime und größere  
Sichtbarkeit des  
religiösen Lebens

gibt es aber immer mehr Muslime, die sich streng an die Gesetze der Scharia und des Koran halten, was sich auch an ihrer Art, sich zu kleiden, und an anderen islamischen Merkmalen, etwa dem Tragen von Bärten, zeigt. Die Zahl der Besucher von Freitagsgebeten ist stark angestiegen, was ebenfalls zur größeren Sichtbarkeit des religiösen Lebens beiträgt.

## VÖLKER- RECHTLICHER RAHMEN

Als wichtigste Norm des globalen Völkerrechts gilt der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)<sup>19</sup> vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist und dem Tadschikistan am 4. Januar 1999 beigetreten ist.<sup>20</sup> Artikel 18 des IPbPR enthält eine völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit:

- >> (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.



- » (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Dem Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde vom 16. Dezember 1966 (in Kraft getreten am 23. März 1976), das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist Tadschikistan ebenfalls am 4. Januar 1999 beigetreten.<sup>21</sup>

Die Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 22 vom 20. Juli 1993 konkretisiert einige der im IPbPR enthaltenen Rechte. So wird dort hervorgehoben, dass Religionsfreiheit universell gültig ist, das heißt für alle Menschen und alle Weltanschauungen gilt: „Artikel 18 schützt die theistischen, nicht theistischen und atheistischen Anschauungen sowie das Recht, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen.“<sup>22</sup> Dazu gehört auch die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln (Ziffer 5). Zudem muss die Möglichkeit gegeben sein, den Militärdienst aus Gewissensgründen zu verweigern und durch alternative Dienstformen zu ersetzen (Ziffer 11).

Staatliche Einschränkungen der im IPbPR enthaltenen Religionsfreiheit sind strengen Kriterien unterworfen, um die Substanz des Rechtes zu wahren. Dabei dürfen mögliche gesetzlich vorgesehene Einschränkungen zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sowie zum Schutze der Rechte anderer ausschließlich das *forum externum* betreffen, das die Verwirklichung und Betätigung der Überzeugung nach außen beschreibt. Der innere personale Schutzbereich des Menschen als Ort, an dem die innere Überzeugungsbildung stattfindet, wird als *forum internum* bezeichnet und gilt als absolut geschützt.

Mit der Ratifizierung des IPbPR haben sich die nationalen Regierungen verpflichtet, Religionsfreiheit zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Der Staat darf nicht ungerechtfertigt in die religiöse Freiheit eingreifen, muss vor Einschränkungen durch Dritte schützen und durch entsprechende umfangreiche Maßnahmen die Religionsfreiheit als Menschenrecht fördern und ihre Gewährung erleichtern.<sup>23</sup>

## RELIGIONS- FREIHEIT KONKRET

### VERFASSUNGSRECHTLICHER RAHMEN

Nach ihrer Verfassung, die in einer Volksabstimmung im November 1994 angenommen wurde, ist die Republik Tadschikistan ein „souveräner, demokratischer, rechtlicher, weltlicher und einheitlicher Staat“ (Artikel 1).<sup>24</sup> Die höchste Autorität liegt beim *Madschlisi Oli* (Oberste Versammlung), dem Parlament, welches legislative, exekutive und kontrollierende Funktionen vereint. Oberhaupt des Staates und der Exekutive (Regierung) ist der Präsident. Er ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte und zugleich „Garant der Verfassung und der Gesetze, der Menschen- und Bürgerrechte, der Freiheiten, der nationalen Unabhängigkeit, der Einheit und des territorialen Bestands sowie des staatlichen Fortbestands [...]“ (Artikel 63).

Artikel 8 der Verfassung formuliert mit Blick auf den säkularen Staat, dass jegliche Ideologie einer Partei sowie sozialer oder religiöser Vereinigungen nicht als Staatsideologie anerkannt wird. Religiöse Organisationen sind von Staatsangelegenheiten zu trennen.

Kapitel 2 der Verfassung zu Rechten, Freiheiten, Grundpflichten von Individuen und Bürgern enthält ebenfalls für die Religionsfreiheit relevante Artikel:

Artikel 17 garantiert die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und die Gültigkeit aller Rechte und Pflichten unabhängig von Nationalität, Rasse, Geschlecht, Sprache, religiösem Glauben, politischer Überzeugung, Wissen, sozialem und Eigentumsstatus.

Artikel 26 hält fest, dass jeder das Recht hat, eine eigene religiöse Überzeugung zu entwickeln und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bezeugen sowie an religiösen Traditionen und Zeremonien teilzunehmen.

Artikel 28 verweist auf das Versammlungsrecht und schließt dabei politische Parteien mit religiösem Charakter ein.

## VERLETZUNGEN DER RELIGIONS-FREIHEIT INSBESONDERE DURCH STAATLICHE AKTEURE

### Staatlicher Diskurs zum „guten“ und „schlechten“ Islam

Die autoritäre Staatsregierung Tadschikistans benutzt oft Vorwände, um religiöse Aktivitäten zu verfolgen. Bisher geschieht das durch die Lancierung eines staatlichen Diskurses darüber, was ein guter und was ein schlechter Islam sei. Damit wird die Praxis des Islam auf den Besuch anerkannter Moscheen beschränkt; es soll keine religiös konnotierte Kleidung getragen werden, und für die religiöse Praxis Jugendlicher gelten bestimmte Mindestaltersgrenzen. Der „gute“ Islam unterwirft sich der staatlichen Autorität; Gläubige halten sich an die offiziell zugelassenen Moscheen. Alle anderen religiösen Ausdrucksformen (wie das Tragen religiöser Symbole oder das Einhalten strenger islamischer Gebote) gelten dagegen als „schlechte“, „falsche“ oder „gefährliche“ Vorstellungen vom Islam. Die tadschikische Regierung unterzog seit den frühen 2000er-Jahren islamische Texte einer akribischen Zensur.

„Guter“ Islam unterwirft sich staatlicher Autorität

## Politische Marginalisierung der Muslime

Die Behörden kämpfen unablässig gegen religiös und politisch aktive islamische Organisationen und Bewegungen wie etwa Hizb-ut-Tahrir al-Islami (Islamische Partei der Befreiung – hier kurz Hizb ut-Tahrir), den Salafismus und die Bayat.<sup>25</sup> Schon in den frühen 1990er-Jahren, als es mit der Sowjetunion zu Ende ging, verschärfte die Regierung die Kontrollen gegenüber religiösen Organisationen, die damals weit weniger politisch waren. Die Hierarchie der Muftiate (Verwaltungsbezirke unter Leitung eines Muftis) wurde abgeschafft, ebenso die der Sar-Khatibs (Leiter von Regions- und Bezirksmoscheen, die einem Mufti verantwortlich sind). Das Regime führte stattdessen den Rat der Ulamas (*Shura ulama*) ein, der nur eingeschränkte Entscheidungsbefugnisse hatte und dem Komitee für Religionsangelegenheiten der tadschikischen Regierung untergeordnet war.

Die politische Unterdrückung der islamischen Erneuerungsbewegung stieß auf den wachsenden Unmut der Muslime, die in immer stärkerem Maß die Opposition unterstützten, welche entschieden für die islamischen Werte und Normen einstand. Am 9. Juni 1990 entstand in Astrachan (Russland) aus der Vereinigung muslimischer Intellektueller und Religionsführer die Islamische Partei der Wiedergeburt (IPW), die beanspruchte, die Interessen aller sowjetischen Muslime zu vertreten.<sup>26</sup> Im November 1991 trennte sich der tadschikische Zweig von der gesamtsowjetischen IPW und bildete die Islamische Partei der Wiedergeburt Tadschikistans (IPWT).<sup>27</sup> Im Juni 1993 verbot die Regierung die IPWT, weil diese angeblich die Gesetze für öffentliche Vereinigungen verletzt habe, und 1998 versuchte sie, sämtliche politische Parteien mit religiöser Programmatik zu untersagen.<sup>28</sup> Daraufhin gründete die IPWT zusammen mit der nationalistischen Bewegung Rastoches (Volksfront), mit Lali Badachschan (einer Organisation der Pamir-Region) und mit der westlich orientierten Demokratischen Partei die Vereinigte Tadschikische Opposition (VTO), um sich gegen die Repressionsmaßnahmen der Regierung zur Wehr zu setzen.<sup>29</sup>

Kampf gegen religiös und politisch aktive islamische Organisationen

Regierung kontrolliert durch Rat der Ulamas

Wachsender Unmut der Muslime

Verbot der IPWT 1993

Gründung der westlich orientierten VTO

## Bekämpfung des religiösen Extremismus

Nach 2010 haben sich die Voraussetzungen für die Religionsfreiheit in Tadschikistan rapide verschlechtert. Dies hängt mit der

Regierung geht gegen islamistische Bewegungen vor

wachsenden Stärke der islamistischen Bewegungen, die sich die zunehmende Unzufriedenheit und Frustration junger Musliminnen und Muslime in Zentralasien zunutze machen, sowie mit staatlichen Reaktionen auf diese Bedrohung zusammen.

Hizb ut-Tahrir ist die größte radikalislamische Gruppe in Tadschikistan. Sie ist auch in Kirgisistan sehr aktiv, wo sie mehr Freiheiten genießt als in Tadschikistan. Die tadschikische Regierung geht besonders hart gegen die Mitglieder dieser Bewegung vor. Die Gruppe wurde im Land in den späten 1990er-Jahren aktiv und 1999 von der Regierung verboten.<sup>30</sup> Die Meinungen und Standpunkte zu dieser Bewegung sind geteilt; Beobachter sind der Ansicht, dass die Armut und Arbeitslosigkeit nach der Unabhängigkeit sowie der lange Bürgerkrieg den Boden für ihren Aufstieg in Tadschikistan bereitet haben.<sup>31</sup>

Bis heute gehen Regierungsvertreter gegen Organisationen vor, die als extremistisch eingestuft werden: Hizb ut-Tahrir, al-Qaida, die Muslimbruderschaft, die Taliban, Tablighi Jamaat, die Islamische Gruppe (Islamische Gemeinschaft Pakistans), die Islamische Bewegung von Ostturkestan, die Islamische Turkestan-Partei (die frühere Islamische Bewegung Usbekistan – IBU), Laschkar-e-Taiba, Tojikistoni Ozod, Sozmoni Tablighot, salafistische Gruppen, Jamaat Ansarullah und die Islamische Partei der Wiedergeburt Tadschikistans (IPWT).<sup>32</sup>

Sicherheitspolitisch ist für die zentralasiatischen und anderen Staaten der Region die Zahl der vom Islamischen Staat (IS) rekrutierten Bürger ein entscheidendes Thema.<sup>33</sup> Die meisten der vom IS in Zentralasien Angeworbenen kommen aus Tadschikistan. Die Frage ist allerdings komplex und wird kontrovers debattiert. Zur Beurteilung des Problems müssen die bestehenden Rekrutierungskanäle, die sozioökonomische Situation der Betroffenen, deren Herkunftsländer und die Gründe für ihren Eintritt in die Organisation berücksichtigt werden. Aufgrund der strengen Sicherheitsbestimmungen werden tadschikische Staatsangehörige ebenso wie Bürger anderer zentralasiatischer Staaten meist nicht im eigenen Land rekrutiert. Daher sind Arbeitsmigranten, die außerhalb Zentralasiens arbeiten, anfälliger für die falschen Versprechungen der IS-Rekrutierer, die denjenigen Hoffnung machen, die unter

Armut und Arbeitslosigkeit führen nach Bürgerkrieg zu Islamisierung

Rekrutierung von Arbeitsmigranten durch den „IS“

unmenschlichen Arbeitsbedingungen fern ihres Heimatlandes (vor allem in Russland) leben.

Die tadschikische Regierung nutzt den religiösen Extremismus als Vorwand, um die Religionsfreiheit umfassend einzuschränken. So forderte Präsident Rahmon während eines bewaffneten Aufstands im Rascht-Tal im Jahr 2010 alle tadschikischen Bürger, die an ausländischen Medressen (islamischen Hochschulen) studierten, auf, nach Hause zurückzukehren.<sup>34</sup>

Auch Christinnen und Christen sind von empfindlichen Einschränkungen der Religionsfreiheit betroffen, die mit dem Vorwurf des religiösen Extremismus verbunden sind. Insbesondere in protestantischen Freikirchen finden regelmäßig Razzien statt, wird religiöse Literatur beschlagnahmt und werden Menschen verhaftet. Ende Juli 2017 wurde beispielsweise der protestantische Seelsorger Bakhrom Kholmatov festgenommen und zu drei Jahren Haft verurteilt, weil er angeblich durch extremistische Kirchenlieder religiösen Hass verbreitet haben soll.<sup>35</sup> Kurz vor Ablauf seiner Haftzeit, am 18. Dezember 2019, wurde der Pastor freigelassen.

Regierung nutzt religiösen Extremismus als Vorwand für Eingriffe und Kontrollen

Empfindliche Einschränkungen der Religionsfreiheit auch für Christen

## Diskurs über die islamische Bedrohung

Nach der Beobachtung von Kirill Nourzhanov ist „das Sicherheitsdenken in der Region einerseits von der Sorge um das Überleben der Regime bestimmter Länder und andererseits von der gewaltsamen Durchsetzung der globalen Sicherheitsagenda bestimmt“<sup>36</sup>. In einem Artikel vertritt Nourzhanov die Auffassung, dass das Thema der Sicherheit in Zentralasien überwiegend aus der Perspektive der Imperialmächte gesehen wird. Man könne, so hält er fest, „mit Fug und Recht sagen, dass die Themen der Großmachtintervention und der innenpolitischen Entwicklung die Bedrohungsnarrative der zentralasiatischen Regierungen dominieren“<sup>37</sup>.

Der Diskurs über die islamische Bedrohung verfolgt zwei verschiedene Ziele, die an zwei unterschiedliche Zielgruppen und Machthaber gerichtet sind. So nutzt einerseits Russland diesen Diskurs, um seinen Einfluss in Zentralasien (insbesondere in Tadschikistan, wo die Grenzsicherung hauptsächlich von Russen organisiert wird) aufrechtzuerhalten, da die Region von großem strategischem Interesse ist. Und andererseits bedienen sich die Regierungen

Russland nutzt Diskurs über islamische Bedrohung, um Einfluss zu sichern

Regierung nutzt Diskurs, um autoritäres Regime an der Macht zu halten

Zentralasiens desselben Diskurses, um weiter mit eiserner Hand über ihre Bürgerinnen und Bürger zu herrschen und ihre autoritären Regime an der Macht zu halten (mit besonderer Härte in Tadschikistan und Turkmenistan). Sicherheitsfragen dienen somit den zentralasiatischen Regierungen dazu, unter der Maske der Verantwortung ihre autoritäre Regierungsführung zu rechtfertigen und eine Null-Toleranz-Politik im Hinblick auf jede Form von Meinungsfreiheit voranzutreiben.

### Erneute Registrierungspflicht durch neues Religionsgesetz von 2006

Schließung von Moscheen

Im März 2006 verlangte ein neues Religionsgesetz von allen bereits registrierten Religionsgemeinschaften, sich vor dem 1. Januar 2010 erneut um eine Genehmigung zu bewerben. Zahlreiche Moscheen wurden und werden noch immer geschlossen, weil sie es nicht schaffen, rechtzeitig die erforderlichen Bescheinigungen vorzulegen.<sup>38</sup>

### Religionsgesetz aus dem Jahr 2009

Kontrolle durch Komitee für Religion und Regulierung von Traditionen, Festen und Riten (CRA)

Die nationale Gesetzgebung in Bezug auf die Religionsfreiheit wurde mehrfach geändert und an die gegenwärtigen Entwicklungen auf dem Feld der Sicherheitspolitik angepasst. Im Jahr 2009 verabschiedete Tadschikistan das Gesetz über die Freiheit der Gedanken, des Gewissens, der Religion und des Glaubens, das die religiösen Rechte der Bürger umfassend regelt. Die Kontrolle über die Umsetzung dieses Gesetzes sowie die Verpflichtung, im Falle von Übertretungen Bußgelder zu verhängen, obliegt der lokalen Exekutive – dem Komitee für Religionsangelegenheiten der Republik Tadschikistan. Es wurde 2018 umbenannt in Komitee für Religion und Regulierung von Traditionen, Festen und Riten (CRA). Dieses Komitee hat die Aufgabe, den Inhalt der Freitagspredigten und Zeremonien in den Moscheen zu lenken und zu überwachen. In der Praxis jedoch ist es zuständig für die Umsetzung der Regierungspolitik in den Moscheen. So dürfen nach dem Gesetz muslimische Gebete nur an vier Orten stattfinden: in Moscheen, auf Friedhöfen, an Heiligtümern und im eigenen Haus. Das Gesetz regelt die Zulassung, die Größe sowie den Ort der Moscheen und es begrenzt die Anzahl von

Muslimische Gebete nur an 4 Orten erlaubt

Moscheen, die innerhalb eines bestimmten Gebietes zugelassen sind. Die Behörden schließen immer wieder Gebetsräume und Moscheen überall im Land, weil die zulässige Anzahl an einem Ort angeblich überschritten wird.

### Weitere Auflagen im Jahr 2018

Die bereits sehr restriktive Regulierung der Religionsausübung wurde am 10. Januar 2018 weiter verschärft. Neue Auflagen unterziehen die religiösen Stätten Tadschikistans einer noch engmaschigeren Kontrolle. Diese Auflagen geben dem Staat weitere rechtliche Instrumente an die Hand, um die Religionen zu kontrollieren. Verlangt werden nunmehr vollständige und detaillierte Informationen über alle Aktivitäten aller religiösen Vereinigungen sowie mehr staatliche Mitsprache bei der Zulassung von Imamen und in Bezug auf die religiöse Ausbildung. Ein Bericht der Menschenrechtsorganisation *Forum 18* beschreibt die Auflagen folgendermaßen:

Verschärfte Kontrollen

Staatliche Kontrolle über Ernennung von Imamen und religiöse Ausbildung

„Die Änderungen erlauben es dem Staat, Manifestationen der Religions- oder Glaubensfreiheit aus einem breiten Spektrum von Gründen einzuschränken, die nach internationalem Menschenrechtsverständnis nicht zulässig sind; sie erhöhen die Anforderungen an die Religionsgemeinschaften, dem Staat über ihre gesamte Tätigkeit Bericht zu erstatten; sie verlangen die staatliche Genehmigung zur Ernennung aller Imame und verstärken die staatliche Kontrolle sowohl der religiösen Ausbildung im Inland als auch derjenigen, die zu diesem Zweck ins Ausland reisen.“<sup>39</sup>

### Wachsende staatliche Repressionen

Die Repression religiöser Aktivitäten hat in den letzten Jahren überall im Land deutlich zugenommen. Die tadschikischen Behörden woll(t)en der wachsenden Rolle der Religion in der Gesellschaft stärker entgegenzutreten. So nehmen die staatlichen Unterdrückungsmaßnahmen gegen praktizierende Musliminnen und Muslime einen immer gewalttätigeren Charakter an. Unter den öffentli-

Staatliche Gewalt gegen Muslime

chen Orten sind es vor allem die Basare, an denen diese Gewalt für alle sichtbar zutage tritt. Man kann dort beobachten, wie aktiv nach Marktständen gefahndet wird, an denen religiöse Schriften und Gegenstände angeboten werden, wie man Händler zwingt, ihre Bärte abzurazieren, und wie verschleierte Frauen mit Bußgeldern belegt und beschimpft werden. Die internationale Nichtregierungsorganisation *Freedom House* berichtet, dass die Polizei Muslime verhaftet, weil sie religiöse Symbole tragen, dass sie Rasuraktionen gegen Männer mit Bärten organisiert und Frauen das Ablegen ihrer Hidschabs befiehlt.<sup>40</sup>

Insbesondere protestantische Freikirchen unter Druck

Auch Christinnen und Christen sowie Angehörige anderer Religionsgemeinschaften leiden unter Einschränkungen ihrer Religionsfreiheit. Dabei sind weniger die Mitglieder der russisch-orthodoxen Kirche als vielmehr protestantische Freikirchen und Konvertiten im Fokus der Repressionen. Immer wieder wird berichtet, dass die Polizei Häuser und Kirchen durchsucht, christliche Literatur beschlagnahmt, Menschen verhört und verhaftet sowie Bußgelder verhängt. In besonderer Weise richten sich staatliche Repressionen gegen die Zeugen Jehovas.<sup>41</sup> Im Oktober 2017 sorgte der Fall von Daniil Islamov, der wegen der Verweigerung des Militärdienstes zu sechs Monaten Haft verurteilt wurde, international für Aufmerksamkeit.<sup>42</sup>

Staatliche Repressionen gegen Zeugen Jehovas

### Kontrolle und Beschränkung religiöser Ausbildung

2017 verboten die Behörden, dass sich Studierende im Ausland als Imame und Freitagsprediger (Imam-Chatib) ausbilden lassen. In den größeren Städten wurden in allen Moscheen Videokameras installiert. Die Gesetze verpflichten die Eltern ausdrücklich, ihre Kinder in Religionsangelegenheiten zu beaufsichtigen. Kindern unter 18 Jahren ist es nicht erlaubt, Moscheen zu besuchen. Seit 2011 gibt es ein behördliches Verfahren zur Überprüfung derjenigen, die im Ausland eine religiöse Ausbildung machen wollen. Darüber hinaus ist für Auslandsstudien generell noch immer eine schriftliche Erlaubnis der Regierung erforderlich.

Moscheebesuch unter 18 Jahren verboten

Regierungserlaubnis für religiöse Studien im Ausland nötig

### Pilgerreise nach Mekka

Die tadschikischen Behörden haben auch strengere Regeln für all jene erlassen, die auf Pilgerreise (Haddsch) nach Mekka gehen wol-

len. Nur Menschen über 40 Jahren, die sich einer medizinischen Untersuchung unterzogen haben und wohlhabend sind, erhalten die Genehmigung: Sie müssen ein eigenes Haus haben, ihre Kinder müssen erwachsen und verheiratet sein, und sie dürfen keine Schulden bei Banken oder Nachbarn haben. Offiziell wird das damit erklärt, dass die Saudis nur 6.300 Plätze im Jahr für den Haddsch zur Verfügung stellen würden, doch natürlich flogen zuvor in jedem Jahr Tausende Tadschikinnen und Tadschiken nach Mekka, und zu Hause blieb nur, wer keine Gelegenheit zur Reise hatte.<sup>43</sup>

Restriktionen bei der Pilgerreise nach Mekka

### Volkszählung im Oktober 2020

Im Oktober 2020 fand in Tadschikistan eine Volkszählung statt, deren Ergebnisse zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts noch nicht zugänglich gewesen sind. Religiöse Minderheiten befürchteten schon im Vorfeld der Volkszählung Konsequenzen für ihre religiöse Freiheit, da die Religionszugehörigkeit erfragt wird. Nach Berichten der Organisation Forum 18 befürchteten insbesondere protestantische Christen sowie Konvertiten verstärkte Kontrollen und Repressionen durch die zu erhebenden Daten und gehen davon aus, dass viele sich als hanafitische Muslime ausgeben werden, um negative Konsequenzen zu vermeiden. Christliche Konvertiten fürchten neben staatlichen Repressionen auch Diskriminierung und Verfolgung in ihrem sozialen Umfeld. Die Regierung begründet die Erhebung zur religiösen Zugehörigkeit mit den von Saudi-Arabien benötigten Zahlen für die Wallfahrt nach Mekka.<sup>44</sup>

Erhebung zur religiösen Zugehörigkeit schürt Angst vor Repressionen

## DIALOGPOTENTIAL

Das Rahmon-Regime, das seine autoritäre Herrschaft fest verankert und seine familiäre Machtbasis innerhalb der gegenwärtigen Regierung ausgebaut hat, schließt sich in ähnlicher Weise gegen die Außenwelt ab wie Turkmenistan, dessen Präsident einen Kult um seine eigene Person errichtet hat. Die Prognosen für Tadschikistan, ein Land, in dem der Bürgerkrieg noch nicht allzu lange

Unzufriedenheit mit dem Regime

zurückliegt und das seit Jahr(zehnt)en durch religiöse und politische Repressionen geprägt ist, können nicht positiv ausfallen – es besteht die große Gefahr künftiger Konflikte. Die öffentliche physische Anwendung von Gewalt gegen praktizierende Musliminnen und Muslime ist extrem problematisch und wird bei der ortsansässigen Bevölkerung nur zu noch mehr Unzufriedenheit mit dem gegenwärtigen Regime führen.

Dialogpotential der Tadschiken im Ausland

Die im Ausland lebenden Tadschikinnen und Tadschiken besitzen indessen ein großes, möglicherweise entscheidendes Potential, um mit dem gegenwärtigen Regime einen konstruktiveren Dialog zu führen, Verbindungen zu knüpfen sowie politische und wirtschaftliche Beziehungen zu entwickeln. Die tadschikische Regierung wird die schätzungsweise bis zu eine Million Tadschiken im Ausland nicht ignorieren können. Russland ist gegenwärtig einer der wichtigsten Akteure und verfügt über den größten Einfluss auf die Regierung von Tadschikistan. Interne Reformen der Wirtschaft, der Politik und des Sozialbereichs sowie eine verbesserte Kommunikation mit externen Akteuren wie den tadschikischen Diasporaorganisationen und anderen Staaten (Russland und der Westen) wären von entscheidender Bedeutung, um künftige Konflikte zu vermeiden, das Land aus seiner schweren Armut zu führen und die Situation der Frauen in Tadschikistan zu verbessern.

Russland und der Westen

Einschränkungen der Religionsfreiheit verstärken Radikalisierungstendenzen

Die Überwachung der Religionen und die staatlichen Einschränkungen der Religionsfreiheit haben sich nicht als geeignetes Mittel gegen die Radikalisierung und die islamistische Bedrohung erwiesen. Die Maßnahmen der tadschikischen Regierung gegen den Islam und gegen die religiösen Ausdrucksformen im Allgemeinen widersprechen nicht nur den Menschenrechten, sondern treiben den unterdrückten Religionen und als extremistisch eingestuften religiösen Organisationen immer mehr Anhänger in die Arme. Darüber hinaus tragen die autoritären Methoden der Regierung kaum zur wirtschaftlichen und politischen Stabilität des Landes bei.

## FAZIT

Die Verfassung der Republik Tadschikistan gewährt Gewissens- und Religionsfreiheit als fundamentale Menschenrechte. Deshalb ist der Staat verpflichtet, diese zu schützen. Bis heute wird die Religionsfreiheit in Tadschikistan jedoch äußerst restriktiv gehandhabt. Die Behörden gehen gegen religiöse Symbole vor, sie erlassen Auflagen für Hochzeits- und Trauerfeiern und verbieten sowohl das Tragen von Bärten als auch die Verschleierung. Die weiterführende religiöse Ausbildung wurde regelrecht erstickt, und die Fortschreibungen des Religionsgesetzes von 2009 führten zur Schließung von mehr als 2000 Moscheen in den vergangenen zwei Jahren. Unter dem Deckmantel des Kampfes gegen den religiösen Extremismus schikaniert die tadschikische Regierung die einstigen Mitglieder der 2015 verbotenen Islamischen Partei der Wiedergeburt Tadschikistans (IPWT), verurteilt frühere einfache Parteimitglieder zu langen Gefängnisstrafen und bemüht sich um die Auslieferung von Vertretern der ehemaligen Parteiführung aus dem Ausland. Dies alles, obwohl die rechtliche Anerkennung der Partei im Friedensvertrag am Ende des Bürgerkriegs ins Auge gefasst worden war.

Mittels verschiedener Maßnahmen versucht die Regierung, Einzelpersonen davon abzuhalten, sich Hizb ut-Tahrir und anderen Gruppen und Organisationen anzuschließen, da ihr diese unterschiedslos als extremistische Organisationen gelten. Wer verdächtigt wird, Mitglied einer dieser verbotenen oppositionellen Gruppen zu sein oder diese zu unterstützen, wird festgenommen und inhaftiert.

In näherer Zukunft steht Tadschikistan vor einem islamischen Erwachen, das weitgehend von den Strukturen der anderen Staaten

in der Region begünstigt wird, da diese die religiöse Bildung aktiv unterstützen und für die Ausbreitung und den wachsenden Einfluss muslimischer Gemeinschaften bessere Bedingungen bieten.

Die Debatte über den Ort und die Rolle des Islam im politischen System, über Rahmenbedingungen und Wirkungsmöglichkeiten in der Bevölkerung der Region ist von größter Bedeutung. Es sollte nicht übersehen werden, dass der zunehmende Einfluss des Islam bis in die Mitte der Gesellschaft Tadschikistans nicht allein von den missionarischen Aktivitäten der Imame und verschiedener islamischer Institutionen ausgeht. Das Interesse am Islam bei Führungspersonen wie auch in den verschiedensten gesellschaftlichen Schichten hängt eng zusammen mit dem Autoritätsverlust der säkularen Machthaber, mit ihrer Korruption und Vetternwirtschaft sowie mit dem allgemeinen Niedergang der politischen Systeme und Regime in den Ländern der Region.

## Anmerkungen

- 01 Vgl. World Bank Group, Tajikistan: Heightened Vulnerabilities despite Sustained Growth Country Economic Update Fall 2017, unter: <http://pubdocs.worldbank.org/en/255561514558133917/Tajikistan-CEU-Fall-2017-eng.pdf> (Stand: 02.10.2020).
- 02 Die GUS (Gemeinschaft unabhängiger Staaten) ist eine Organisation von neun Nachfolgestaaten der Sowjetunion: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Moldau, Russland, Tadschikistan und Usbekistan. Turkmenistan ist beigeordnetes Mitglied.
- 03 Vgl. Heathershaw, John/Mullojonov, Parviz, Elite Bargains and Political Deals Project: Tajikistan Case Study. Report. Stabilisation Unit 2018, unter: [https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/766056/Tajikistan\\_case\\_study.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/766056/Tajikistan_case_study.pdf) (Stand: 02.10.2020).
- 04 Vgl. Gleason, Gregory, Power sharing in Tajikistan: political compromise and regional instability, in: Conflict, Security & Development 1 (2001) 03, S. 125–134, DOI: 10.1080/14678800100590623.
- 05 Vgl. Hall, Michael, Tajikistan at the crossroads of Democracy and Authoritarianism, in: Birgit N. Schylter (Hrsg.), Prospects for Democracy in Central Asia. Swedish institute in Istanbul 2005, S. 26.
- 06 Vgl. De Martino, Luigi, Tajikistan at a Crossroad: Contradictory forces at the Heart of the Tajik Political System, in: Ders. (Hrsg.), Tajikistan at a Crossroad: The Politics of Decentralization, Geneva 2004, S. 152–159.
- 07 Vgl. World Food Programm, Scoping Study on Social Protection and Safety Nets for Enhanced Food Security and Nutrition in Tajikistan 2018, S. 14, unter: <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/WFP-0000104536.pdf> (Stand: 02.10.2020).
- 08 Vgl. Kasumbekova, Walentina, Demographiya Tajikistana: nerazreshimaya problema? [Demography of Tajikistan: an insoluble problem?], Centrasia 2014, unter: <https://centrasia.org/newsA.php?st=1413629400> (Stand: 02.10.2020).
- 09 Vgl. CAAN, Baby boom or two kids enough? Tajiks use more contraceptives, but still give more births (29.08.2017), unter: <https://caa-network.org/archives/10111> (Stand: 02.10.2020).
- 10 Vgl. UNFPA (Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen), Child Marriage in Tajikistan, 2014, unter: <https://eeca.unfpa.org/sites/default/files/pub-pdf/unfpa%20tajikistan%20overview.pdf> (Stand: 02.10.2020); Petrushkov, Mikhail, Demographic Policy in the Republic of Tajikistan, Central Asian Bureau for Analytical Reporting 2016, unter: <https://cabar.asia/en/mikhail-petrushkov-demographic-policy-in-the-republic-of-tajikistan/> (Stand: 02.10.2020).
- 11 Vgl. UNPFA, 2014. Child Marriage in Tajikistan (Overview), unter: <https://eeca.unfpa.org/sites/default/files/pub-pdf/unfpa%20tajikistan%20overview.pdf> (Stand: 21.10.2020).
- 12 Vgl. Mukhamedova, Nozilakhon/Wegerich, Kai, The feminization of agriculture in post-Soviet Tajikistan, in: Journal of Rural Studies 57 (2018), S. 128–139. DOI: <http://dx.doi.org/10.1016/j.jrurstud.2017.12.009>.
- 13 Vgl. Murakami, Enerelt/Yamada, Eiji/Sioson, Erice, The impact of migration and remittances on labor supply in Tajikistan. Working Paper Nr. 181. JICA Research Institute 2019, unter: [https://www.jica.go.jp/jica-ri/publication/workingpaper/l75nbg000012d51a-att/JICA-RI\\_WP\\_No181.pdf](https://www.jica.go.jp/jica-ri/publication/workingpaper/l75nbg000012d51a-att/JICA-RI_WP_No181.pdf) (Stand: 02.10.2020).
- 14 Vgl. Abdullaev, Kamoludin, Historical Dictionary of Tajikistan, 3. Aufl., Lanham u. a. 2018.
- 15 Vgl. U.S. State Department, Tajikistan 2019 International Religious Freedom Report, unter: <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2020/05/TAJIKISTAN-2019-INTERNATIONAL-RELIGIOUS-FREEDOM-REPORT-1.pdf> (Stand: 02.10.2020).
- 16 Vgl. Olimova, Saodat/Tolipov, Farkhod, Islamic Revival in Central Asia. The cases of Uzbekistan and Tajikistan, in: documentos cidob Asia 26 (2011), unter: [https://www.islamawareness.net/CentralAsia/Uzbekistan/uzbekistan\\_article0005.pdf](https://www.islamawareness.net/CentralAsia/Uzbekistan/uzbekistan_article0005.pdf) (Stand: 21.10.2020).
- 17 Vgl. Khalid, Adeeb, A secular Islam: nation, state and religion in Uzbekistan. International Journal of Middle East Studies 35 (2003), S. 573–598.
- 18 Vgl. Fathi, Habiba, Women of authority in Central Asian Islam as identity preserving references and agents of community restructuring in the Post-Soviet period, in: Paolo Sartori/Tommaso Trevisani (Hrsg.), Patterns of transformation in and around Uzbekistan, Reggio Emilia 2007, S. 121–138; Haghayeghi, Mehrdad, Islam and Politics in Central Asia, New York 1995, S. 87–91.
- 19 Vgl. United Nations General Assembly, International Covenant on Civil and Political Rights, 16 December 1966, entry into force 23 March 1976 (999 UNTS 171). Deutsche Übersetzung unter: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB\\_Menschenrechtsschutz/ICCPR/ICCPR\\_Pakt.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICCPR/ICCPR_Pakt.pdf) (Stand: 05.11.2020).
- 20 Vgl. United Nations Treaty Collection, Status of Treaties, unter: [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg\\_no=IV-4&chapter=4&lang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en) (Stand: 02.10.2020).
- 21 Vgl. United Nations Treaty Collection, Status of Treaties, unter: [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg\\_no=IV-5&chapter=4&lang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=IV-5&chapter=4&lang=en) (Stand: 02.10.2020).
- 22 United Nations Human Rights Committee, General Comment No. 22: The right to freedom of thought, conscience and religion (ICCPR Article 18), 20 July 1993 (CCPR/C/21/Rev.1/Add.4), Ziffer 2. Deutsche Übersetzung: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen, Baden-Baden 2005, S. 92–96.
- 23 Vgl. Bielefeldt, Heiner, Religionsfreiheit – oft missverstanden, aber unverzichtbar, in: Klaus Krämer/Klaus Vellguth (Hrsg.), Religionsfreiheit. Grundlagen – Reflexionen – Modelle (Theologie der Einen Welt 5), Freiburg im Breisgau 2014, S. 115–137, hier: S. 121–124.
- 24 Vgl. Constitution of the Republik of Tajikistan, unter: <http://www.unesco.org/education/edurights/media/docs/ae8c0f7576f3d9f63ff2055592a9cb6b7f95227a.pdf> (Stand: 02.10.2020).
- 25 Vgl. Olimova, Saodat/Sagdeev, Roald/Eisenhower, Susan, Islam and the Tajik Conflict, in: Roald Sagdeev/Susan Eisenhower (Hrsg.), Islam and Central Asia: An Enduring Legacy or an Evolving Threat, Washington D.C. 2000, S. 42–60. – Zu Hizb ut-Tahrir und einigen anderen Gruppierungen vgl. auch die Hinweise im folgenden Abschnitt „Bekämpfung des religiösen Extremismus“.
- 26 Vgl. Karagiannis, Emmanuel, The Challenge of Radical Islam in Tajikistan: Hizb Ut-Tahrir Al-Islami, in: Nationalities Papers 34 (2006) 1, S. 1–20.
- 27 Vgl. Schmitz, Andrea, Islam in Tajikistan Actors, Discourses, Conflicts. SWP Research Paper 2015, S. 31.
- 28 Vgl. Olimova/Sagdeev/Eisenhower (wie Anm. 25).
- 29 Vgl. Karagiannis (wie Anm. 26).
- 30 Vgl. ebd.



- 31 Vgl. Commercio, Michelle E., The politics and economics of “retraditionalization” in Kyrgyzstan and Tajikistan, in: Post-Soviet Affairs 31 (2015) 6, S. 529–556. DOI: 10.1080/1060586x.2014.986870.
- 32 Vgl. U.S. State Department (wie Anm. 15).
- 33 Vgl. Tucker, Noah/Turaeva, Rano, Public and State Responses to ISIS Messaging: Turkmenistan, in: Marlene Laruelle (Hrsg.), Turkmenistan: Changes and stability under Berdimuhamedow, Central Asia Program, The George Washington University 2017, unter: <https://centralasiaprogram.org/wp-content/uploads/2015/11/Turkmenistan.pdf> (Stand: 08.10.2020); Isabaev, Azam, Externe Akteure, radikaler Islam und Afghanistan, in: OST-WEST. Europäische Perspektiven 21 (2020) 4, S. 253–260, bes. S. 256f.
- 34 Vgl. Lemon, Edward J., Daesh and Tajikistan: The Regime’s (In)Security Policy, in: The RUSI Journal 160 (2015) 5, S. 68–76, hier: S. 72. DOI: 10.1080/03071847.2015.1102550.
- 35 Vgl. Mushfig Bayram, Protestant Pastor jailed for three years, in: Forum 18 News Service, 20. Juli 2017, unter: [www.forum18.org/archive.php](http://www.forum18.org/archive.php) (Stand: 29.01.2018).
- 36 Nourzhanov, Kirill, Changing security threat perceptions in Central Asia, in: Australian Journal of International Affairs 63 (2009) 1, S. 85–104, hier: S. 85. DOI: 10.1080/10357710802666133.
- 37 Ebd., S. 90.
- 38 Vgl. U.S. Commission on International Religious Freedom, 2012 Annual Report, S. 9, unter: <https://www.uscifr.gov/sites/default/files/resources/2012ARChapters/tajikistan%202012.pdf> (Stand: 12.10.2020).
- 39 Mushfig Bayram, Amendments impose even tighter state control, in: Forum 18 News Service, 19. Februar 2018, unter: [http://www.forum18.org/archive.php?article\\_id=2354](http://www.forum18.org/archive.php?article_id=2354) (Stand: 02.10.2020).
- 40 Vgl. Human Rights Vision Foundation 2017, S. 2, unter: <https://www.osce.org/files/f/documents/7/0/341111.pdf> (Stand: 05.01.2021).
- 41 Vgl. Mushfig Bayram, Tajikistan: Religious freedom survey, in: Forum 18 News Service, 7. Januar 2016, unter: [http://www.forum18.org/archive.php?article\\_id=2138](http://www.forum18.org/archive.php?article_id=2138) (Stand: 02.10.2020).
- 42 Vgl. Mushfig, Bayram, Tajikistan: One more prisoner of conscience, Forum 18 News Service, 20. Oktober 2017, unter [http://www.forum18.org/archive.php?article\\_id=2327](http://www.forum18.org/archive.php?article_id=2327) (Stand: 02.10.2020).
- 43 Vgl. U.S. State Department, Tajikistan 2017 International Religious Freedom Report, unter: <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2019/01/Tajikistan-2.pdf> (Stand: 05.01.2021); Aripov, Anushervon, Hadj po novomu zakonu: shto mojno, i shto nelzya delat palomniku, kotoruy edet v Mekku iz Tajikistana [Hajj nach dem neuen Gesetz: Was kann und was kann nicht für einen Pilger getan werden, der aus Tadschikistan nach Mekka reist?], 12. September 2017, unter: <https://www.currenttime.tv/a/28729200.html> (Stand: 21.10.2020).
- 44 Vgl. Corley, Felix, “No reason to fear” census religion question?, in: Forum 18 News Service, 18. September 2020, unter: [http://www.forum18.org/archive.php?article\\_id=2601](http://www.forum18.org/archive.php?article_id=2601) (Stand: 02.10.2020).

## Erschienene Publikationen

Alle Publikationen sind auch als PDF-Dateien verfügbar:  
<https://www.missio-hilft.de/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit-menschenrechte/laenderberichte-religionsfreiheit/>

- |   |   |  |  |
|---|---|--|--|
| <b>51 Länderberichte Religionsfreiheit, Tadschikistan</b><br>deutsch (2021) – Bestellnummer 600 559 | <b>35 Länderberichte Religionsfreiheit, Oman</b><br>deutsch (2017) – Bestellnummer 600 543          | <b>19 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527                      | <b>4 Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504  |
| <b>50 Länderberichte Religionsfreiheit, Sri Lanka</b><br>deutsch (2020) – Bestellnummer 600 558     | <b>34 Länderberichte Religionsfreiheit, Burkina Faso</b><br>deutsch (2017) – Bestellnummer 600 542  | <b>18 Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526                   | <b>3 Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503 |
| <b>49 Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien</b><br>deutsch (2020) – Bestellnummer 600 557 | <b>33 Länderberichte Religionsfreiheit, Syrien</b><br>deutsch (2016) – Bestellnummer 600 541        | <b>17 Länderberichte Religionsfreiheit, Laos</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525                         | <b>2 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502   |
| <b>48 Länderberichte Religionsfreiheit, Thailand</b><br>deutsch (2020) – Bestellnummer 600 556      | <b>32 Länderberichte Religionsfreiheit, Mauretanien</b><br>deutsch (2016) – Bestellnummer 600 540   | <b>16 Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524                      | <b>1 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501  |
| <b>47 Länderberichte Religionsfreiheit, Kasachstan</b><br>deutsch (2020) – Bestellnummer 600 555    | <b>31 Länderberichte Religionsfreiheit, Mali</b><br>deutsch (2016) – Bestellnummer 600 539          | <b>15 Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523                   |  |
| <b>46 Länderberichte Religionsfreiheit, Tschad</b><br>deutsch (2020) – Bestellnummer 600 554        | <b>30 Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien</b><br>deutsch (2016) – Bestellnummer 600 538 | <b>14 Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522                      |  |
| <b>45 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien</b><br>deutsch (2019) – Bestellnummer 600 553        | <b>29 Länderberichte Religionsfreiheit, Jemen</b><br>deutsch (2016) – Bestellnummer 600 537         | <b>13 Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521                  |  |
| <b>44 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan</b><br>deutsch (2019) – Bestellnummer 600 552      | <b>28 Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania</b><br>deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536      | <b>12 Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520                     |  |
| <b>43 Länderberichte Religionsfreiheit, Turkmenistan</b><br>deutsch (2019) – Bestellnummer 600 551  | <b>27 Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon</b><br>deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535       | <b>11 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511                       |  |
| <b>42 Länderberichte Religionsfreiheit, Afghanistan</b><br>deutsch (2019) – Bestellnummer 600 550   | <b>26 Länderberichte Religionsfreiheit, Katar</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534         | <b>10 Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510 |  |
| <b>41 Länderberichte Religionsfreiheit, Eritrea</b><br>deutsch (2019) – Bestellnummer 600 549       | <b>25 Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533       | <b>9 Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509                       |  |
| <b>40 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuba</b><br>deutsch (2018) – Bestellnummer 600 548          | <b>24 Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532        | <b>8 Länderberichte Religionsfreiheit, China</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508                         |  |
| <b>39 Länderberichte Religionsfreiheit, Äthiopien</b><br>deutsch (2018) – Bestellnummer 600 547     | <b>23 Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531         | <b>7 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507                        |  |
| <b>38 Länderberichte Religionsfreiheit, Nordkorea</b><br>deutsch (2017) – Bestellnummer 600 546     | <b>22 Länderberichte Religionsfreiheit, Irak</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530          | <b>6 Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506                        |  |
| <b>37 Länderberichte Religionsfreiheit, Kirgisistan</b><br>deutsch (2017) – Bestellnummer 600 545   | <b>21 Länderbericht Religionsfreiheit, Singapur</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529       | <b>5 Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505                       |  |
| <b>36 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien</b><br>deutsch (2017) – Bestellnummer 600 544        | <b>20 Länderbericht Religionsfreiheit, Malaysia</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528       |  |  |

Renovabis und missio setzen sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbpr) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

**„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“**  
(*Dignitatis humanae*, 2)



missio  
Internationales Katholisches  
Missionswerk e.V.  
Fachstelle Menschenrechte  
Postfach 10 12 48  
52012 Aachen  
Tel.: +49/241/7507-00  
Fax: +49/241/7507-61-253  
menschenrechte@missio-hilft.de



Renovabis  
Domberg 27  
85354 Freising  
Tel.: +49/8161/5309-0  
Fax: +49/8161/5309-11  
info@renovabis.de

Redaktion: Katja Voges  
© missio 2021  
ISSN 2193-4339  
missio-Bestell-Nr. 600559



Spendenkonto  
IBAN  
DE23 3706 0193 0000 1221 22  
BIC: GENODE33 PAX